

Änderung der Schulordnung, genehmigte Fassung (294. BLAschA vom 13./14.12.2023)

Die Schulordnung ist mit den vorliegenden Änderungen ab dem Schuljahr 2023/24 gültig und ersetzt die bisherigen Fassungen.

Die Änderungen werden eingearbeitet und ins Ungarische übersetzt.

Az iskolai szabályzat módosítása, jóváhagyott változat (294. BLAschA 2023.12.13./14.)

Az iskolai szabályzat a jelen módosításokkal a 2023/24-es tanévtől érvényes, és a korábbi változatok helyébe lép.

A módosítások beépítésre és magyar nyelvre fordításra kerülnek.

Änderung der Schulordnung, genehmigte Fassung (294. BLAschA vom 13./14.12.2023)

Titelblatt: (Änderung)

„Zwei Länder – Eine Schule – Mitten in Europa“
Internationale Begegnungsschule
SCHULORDNUNG

...

„Zwei Länder – Eine Schule – Mitten in Europa“
Deutsch-Ungarische Begegnungsschule
SCHULORDNUNG

...

Seite 2: (Ergänzung um den Satz, der in der ungarischen Version bereits enthalten ist)

Nach ihrer Genehmigung wird die Schulordnung ins Ungarische übersetzt.

Nach ihrer Genehmigung wird die Schulordnung ins Ungarische übersetzt. **Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der ungarischen Fassung ist die deutsche Fassung maßgebend, da die ungarische Fassung eine Übersetzung ist.**

Seite 5: (Begriffsübersetzung ins Deutsche)

Alt:

IV Abschlüsse

Formale Zielsetzung der Deutschen Schule Budapest ist, die Schüler auf ungarische und deutsche Prüfungen und Bildungsabschlüsse beider Länder vorzubereiten. Das sind im Einzelnen:

- das ungarische érettségi
- Deutsches Internationales Abitur
- Mittlerer Schulabschluss nach Jahrgangsstufe 10 (Realschulabschluss, Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe)
- Hauptschulabschluss nach Jahrgangsstufe 9

Neu:

Formale Zielsetzung der Deutschen Schule Budapest ist, die Schüler auf ungarische und deutsche Prüfungen und Bildungsabschlüsse beider Länder vorzubereiten. Das sind im Einzelnen:

- das **ungarische Abitur**
- Deutsches Internationales Abitur
- Mittlerer Schulabschluss nach Jahrgangsstufe 10 (Realschulabschluss, Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe)
- Hauptschulabschluss nach Jahrgangsstufe 9

IX Schulbesuch

[...]

4. Wechsel zwischen Religions- und Ethikunterricht

Die Schüler besuchen ab Klasse 1 den Religions- oder Ethikunterricht. Ein Wechsel ist nur möglich, wenn ein schriftlicher Antrag von den Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres vom Schüler selbst gestellt wird. Die Genehmigung erfolgt durch den Schulleiter.

5. Wahlfächer und Arbeitsgemeinschaften (AGs)

Alle Wahlfächer, die keine Pflichtfächer sind, sowie AGs werden von der Schule abhängig von Ressourcen und pädagogischen Gesichtspunkten angeboten.

Es gibt keinen Anspruch auf Teilnahme.

6. Befreiung vom Sportunterricht

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn ein schriftlicher Antrag der Eltern und ein ärztliches Attest vorliegt. Die vollständige Befreiung ist nur bis einschließlich der Klassenstufe 10 möglich, in der Oberstufe gelten gesonderte Regelungen.

Seite 15: (Unklar oder sachlich nicht zutreffend)

Alt:

XV Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Der Schulträger legt das Verfahren fest, nach welchem die Entscheidung des Schulleiters oder der Konferenzen aufgrund eines Ersuchens der Eltern überprüft wird. Bei pädagogischen Angelegenheiten entscheidet der Schulleiter und gegebenenfalls die zuständige Konferenz.

Neu:

XV Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. ~~Der Schulträger legt das Verfahren fest, nach welchem die Entscheidung des Schulleiters oder der Konferenzen aufgrund eines Ersuchens der Eltern überprüft wird.~~ Bei pädagogischen Angelegenheiten entscheidet der Schulleiter und gegebenenfalls die zuständige Konferenz.

A Haus- und Pausenordnung

I. Aufenthalt auf dem Schulgelände

I.1. Berechtigte

Personen Auf dem Schulgelände dürfen sich folgende Personen aufhalten: Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Vertreter des Schulträgers, Verwaltungspersonal, Reinigungspersonal, Lieferanten und Vertreter von Firmen.

I. 1. Berechtigte

Personen Auf dem Schulgelände dürfen sich folgende Personen aufhalten: Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Vertreter des Schulträgers, Verwaltungspersonal, Reinigungspersonal, Lieferanten und ~~Vertreter von Firmen~~ externe Dienstleister.

I. 2. (Öffnungs-) Zeiten

[...]

Das Mitführen von Handys, Smartphones und anderer vergleichbarer elektronischer Geräte in der Schule ist grundsätzlich erlaubt. Ihre Nutzung während des Aufenthalts auf dem Schulgelände unterliegt jedoch den nachfolgenden Einschränkungen:

- Auf dem Schulgelände ist die Nutzung von Handys, Smartphones oder vergleichbaren elektronischen Geräten generell untersagt. Diese müssen ausgeschaltet und außer Sichtweite aufbewahrt werden.
- Mit ausdrücklicher Billigung der Lehrkraft dürfen Handys, Smartphones oder vergleichbare elektronische Geräte zu Unterrichtszwecken genutzt werden.
- Die konzeptionelle Einführung und Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht wird im Rahmen des entsprechenden pädagogischen Konzepts geregelt.

In Notfällen können die Schülerinnen und Schüler ein Telefonat im Schulsekretariat anmelden oder eine Lehrkraft um Erlaubnis bitten, dieses für den Notfall zu benutzen.

Ausgenommen von der vorstehenden Regelung sind Schülerinnen und Schüler der 11. und 12. Klassen. Ihnen ist gestattet, während der großen Schulpausen und in den Freistunden ihr Handy/Smartphone und vergleichbare elektronische Geräten zu nutzen, jedoch ausschließlich in **und vor** den Klassenräumen der 11. und 12. Klassen. Bei Missbrauch oder Missachtung der Regeln dürfen die Lehrkräfte oder beauftragte Personen der Schulverwaltung den Schülerinnen und Schülern das Handy/Smartphone und andere, vergleichbare elektronische Geräten abnehmen und dieses wird, namentlich gekennzeichnet, an einem sicheren Ort verwahrt. Bei Übergabe sollen sich die Geräte in ausgeschaltetem Zustand befinden. Die Schülerinnen und Schüler holen dieses dann nach Schulschluss gegen Unterschrift bei der Schulleitung ab.

Seite 19: (kleine Änderungen i.d. Reihenfolge und genauere Ausformulierungen):

B Verfahren bei Fehlen und Verspätungen

I. Verfahren bei Krankheit

Alt:

[...] Bei auffälligen Häufungen von Fehlzeiten kann von der Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden, unabhängig von der Dauer der Krankheit. Auf dem Zeugnis werden Fehlzeiten vermerkt, unentschuldigte Fehlzeiten werden als solche aufgeführt. Gehäufte unentschuldigte Fehlzeiten in einem Fach können in den Jahrgangsstufen 10 bis 12 zur Nichtbewertung dieses Kurses führen. Für die gymnasiale Oberstufe gelten zudem die folgenden Festlegungen:

Wird eine Klausur versäumt, muss dies mit einem ärztlichen Attest entschuldigt werden (DIA- Richtlinie).

Bei auffälligen Häufungen von Fehlzeiten kann von der Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden (Schulordnung B.I.). - 5 schriftliche Entschuldigungen durch die Eltern, danach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Ansetzen einer Ersatzprüfung, wenn in einem Fach wegen der Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers noch keine hinreichende Grundlage für eine Leistungsfeststellung gegeben ist (DIA- RiLi). - Bei Abwesenheit in mehr als 1/3 der Unterrichtsstunden.

Möchte sich ein Schüler im Verlauf des Schultags abmelden, weil er sich krank fühlt, muss dies bei der aktuellen Lehrkraft oder der Lehrkraft der folgenden Unterrichtsstunde geschehen. Die Abmeldung wird im Klassenbuch im Schulmanager vermerkt. Vor Verlassen des Schulgeländes muss sich der Schüler außerdem im Sekretariat abmelden.

Neu:

Möchte sich ein Schüler im Verlauf des Schultags abmelden, weil er sich krank fühlt, muss dies bei der aktuellen Lehrkraft oder der Lehrkraft der folgenden Unterrichtsstunde geschehen. Die Abmeldung wird im Klassenbuch im Schulmanager vermerkt. Vor Verlassen des Schulgeländes muss sich der Schüler außerdem im Sekretariat abmelden.

Bei auffälligen Häufungen von Fehlzeiten kann von der Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden, unabhängig von der Dauer der Krankheit. **Bei hohen Fehlzeiten kann in Anlehnung an die Oberstufenregelung vorgegangen werden.** Auf dem Zeugnis werden Fehlzeiten vermerkt, unentschuldigte Fehlzeiten werden als solche aufgeführt. Gehäufte unentschuldigte Fehlzeiten in einem Fach können in den Jahrgangsstufen 10 bis 12 zur Nichtbewertung dieses Kurses führen.

Für die gymnasiale Oberstufe gelten zudem die folgenden Festlegungen:

Wird eine Klausur versäumt, muss dies mit einem ärztlichen Attest entschuldigt werden.

Die Krankmeldung muss vor Beginn der Klausur erfolgen.

Das Attest muss spätestens am dritten Tag nach dem Klausurtermin vorliegen.

Bei auffälligen Häufungen von Fehlzeiten kann von der Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden (s.o.).

5 schriftliche Entschuldigungen sind durch die Eltern möglich, danach ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich.

Wenn in einem Fach wegen der Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers noch keine hinreichende Grundlage für eine Leistungsfeststellung gegeben ist, kann insbesondere bei Fehlzeiten von ca. 30% und mehr eine Leistungsfeststellungsprüfung angesetzt werden.

Seite 21: (kleine Änderungen und genauere Ausformulierungen):

Alt:

C Fachexkursionen, Wandertage und Klassenfahrten

Wandertage, Studienfahrten, Exkursionen und Schüleraustausche ergänzen und bereichern vielfältig den Unterricht. Als Bildungserlebnisse der besonderen Art stellen sie nicht selten Höhepunkte in der schulischen Laufbahn des Einzelnen dar.

Die schulischen Angebote in diesem Bereich sollen Bezug zum Unterricht haben. Um die Integration und das gegenseitige Verstehen in der Lerngruppe zu fördern, den Sinn für die Gemeinschaft zu stärken und die Bereitschaft zu wecken, sich für andere einzusetzen und Verantwortung zu übernehmen, organisieren die Lerngruppen unabhängig voneinander ihre außerunterrichtlichen Aktivitäten.

Außerunterrichtliche Aktivitäten, Exkursionen, Wandertage und Klassenfahrten können nur dann stattfinden, wenn vorher eine Genehmigung durch die Schulleitung erfolgt. Fahrten, Wandertage oder Exkursionen, die in den Ferien oder am Wochenende stattfinden, sind nur dann eine Schulveranstaltung, wenn die Schulleitung eine entsprechende Genehmigung erteilt hat.

Am Ende des Schuljahres gibt es für die Klassen 1-10 einen zentralen Wandertag, der parallel zum Sportfest am Schuljahresende durchgeführt wird. Dieser zentrale Wandertag ist für die einzelnen Klassen nicht nochmals aufgeführt.

Es gilt das jeweils von der GLK beschlossene Fahrtenkonzept.

Neu:

C Fachexkursionen, Wandertage und Klassenfahrten

Wandertage, **Fahrten**, Exkursionen und Schüleraustausche ergänzen und bereichern vielfältig den Unterricht. Als Bildungserlebnisse der besonderen Art stellen sie nicht selten Höhepunkte in der schulischen Laufbahn des Einzelnen dar.

Sie sind Unterricht am anderen Ort und unterliegen damit grundsätzlich der Teilnahmepflicht.

Die schulischen Angebote **sollen die Integration und das gegenseitige Verstehen in der Lerngruppe fördern. Die Organisation liegt in den Händen der Klassenlehrkräfte.**

Aktivitäten wie Exkursionen, Wandertage und Klassenfahrten können nur dann stattfinden, wenn vorher eine Genehmigung durch die Schulleitung erfolgt. Fahrten, Wandertage oder Exkursionen, die in den Ferien oder am Wochenende stattfinden, sind nur dann eine Schulveranstaltung, wenn die Schulleitung eine entsprechende Genehmigung erteilt hat.

Am Ende des Schuljahres gibt es für die Klassen 1-10 einen zentralen Wandertag, der parallel zum Sportfest am Schuljahresende durchgeführt wird. Dieser zentrale Wandertag ist für die einzelnen Klassen nicht nochmals aufgeführt.

Es gilt das jeweils von der GLK beschlossene Fahrtenkonzept.

D Ordnung zur Leistungsmessung

VII. Bewertung der Leistungen

1. Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie Ausdrucksängel zu kennzeichnen und können angemessen bewertet werden.

2. Bedient sich ein Schüler zur Erbringung einer Leistung unerlaubter Hilfe **oder erfüllt den Tatbestand des Plagiats**, begeht er eine Täuschungshandlung (Täuschungsversuch). Dies kann während des Anfertigens der Arbeit oder danach – z.B. bei der Korrektur – festgestellt werden.

2.1. Bei einem Täuschungsversuch, der während des Anfertigens der Arbeit festgestellt wird, gilt folgendes Verfahren:

Seite 32: (Änderungen [i.d. Reihenfolge] und genauere Ausformulierungen):

Alt:

E Zeugnis- und Versetzungsordnung

Zeugnis- und Versetzungsordnung

I. Anwendungsbereich

I. 2. Orientierungsstufe

Die endgültige Einstufung erfolgt am Ende der Jahrgangsstufe 6. Über die endgültige Einstufung entscheidet die Schule.

Entsprechend dem Prinzip der größtmöglichen Durchlässigkeit nach der Orientierungsstufe können Schullaufbahnwechsel von den Eltern schriftlich beantragt oder von der Schule bis zum Ende der Jahrgangsstufe 8 vorgeschlagen werden, und zwar i.d.R. am Ende eines Schuljahres. Ein Realschüler kann auf Beschluss der Versetzungskonferenz in die nächsthöhere Klasse des Gymnasiums wechseln, wenn sein Versetzungszeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und einer Naturwissenschaft einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 und in den übrigen Fächern von mindestens 3,0 aufweist. Außerdem muss der Nachweis über "ausreichende" Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache erbracht werden.

Ein Schullaufbahnwechsel vom Gymnasium in die Realschule bzw. von der Realschule in die Hauptschule kann bis zum Ende der Jahrgangsstufe 8 von den Eltern schriftlich beantragt werden, und zwar i.d.R. am Ende eines Schuljahres.

Neu:

E Zeugnis- und Versetzungsordnung

Zeugnis- und Versetzungsordnung

I. Anwendungsbereich

I. 2. Orientierungsstufe

Die **verbindliche** Einstufung erfolgt am Ende der Jahrgangsstufe 6. **Hierüber** entscheidet die Schule.

Entsprechend dem Prinzip der größtmöglichen Durchlässigkeit nach der Orientierungsstufe können Schullaufbahnwechsel von den Eltern schriftlich beantragt oder von der Schule bis zum Ende der Jahrgangsstufe 8 vorgeschlagen werden, und zwar i.d.R. am Ende eines Schuljahres. **Ein Schullaufbahnwechsel vom Gymnasium in die Realschule bzw. von der Realschule in die Hauptschule kann also bis zum Ende der Jahrgangsstufe 8 von den Eltern schriftlich beantragt werden, oder von der Schule empfohlen werden.**

Entsprechend der Vorgehensweise in der Orientierungsstufe wird zunächst dem Elternwillen gefolgt. Auch dann gilt für den Fall, dass die Empfehlung der Schule und Elternwille nicht übereinstimmen, dass die Schule die verbindliche Einstufung vornimmt, und zwar auf der nächsten Zeugnis-Konferenz (i.d.R. zum Halbjahr).

Ein Realschüler kann auf Beschluss der Versetzungskonferenz in die nächsthöhere Klasse des Gymnasiums wechseln, wenn sein Versetzungszeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und einer Naturwissenschaft einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 und in den übrigen Fächern von mindestens 3,0 aufweist. Außerdem muss der Nachweis über "ausreichende" Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache erbracht werden.

Seite 37: (kleine Änderung [i.d. Reihenfolge] und genauere Ausformulierung):

Alt:

E Zeugnis- und Versetzungsordnung

Zeugnis- und Versetzungsordnung

II. Allgemeine Grundsätze

III. Verfahrensgrundsätze

[...] Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden. Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf der Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz. Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die den jeweiligen Schüler unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter (bzw. sein Vertreter). Enthaltungen sind nicht möglich. [...]

Neu:

E Zeugnis- und Versetzungsordnung

Zeugnis- und Versetzungsordnung

II. Allgemeine Grundsätze

III. Verfahrensgrundsätze

[...] Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden. Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf der Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz. Bei Abstimmungen **auf Klassenkonferenzen** entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter (bzw. sein Vertreter). Enthaltungen sind nicht möglich. **Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die den jeweiligen Schüler unterrichtet haben.**

Seite 41: (genauere Ausformulierung und stilistische Verbesserung):

Alt:

Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

Entscheidungen der Schulleitung und der zuständigen Konferenzen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule; dies gilt insbesondere in Versetzungsfällen und bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, die die Schule innerhalb ihres Handlungsfelds ergreift. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit im Rahmen gesetzlicher Vorgaben. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel von dem Schulleiter und/oder von der zuständigen Konferenz getroffen. Nach ungarischem Recht sind schulische Entscheidungen über Noten letztgültig. Bei Einsprüchen gegen andere Entscheidungen der Schule ermöglicht das ungarische Landesrecht folgenden Beschwerdeweg: Einlegen eines Widerspruchs gegen eine schulische Entscheidung bei dem Schulträger/Stiftungsrat (2. Instanz). Danach besteht die Möglichkeit des Rechtsweges vor den allgemeinen Gerichten (3. Instanz).

Bei Einsprüchen gegen andere Entscheidungen der Schule ermöglicht das ungarische Landesrecht folgenden Beschwerdeweg:

Einlegen eines Widerspruchs gegen eine schulische Entscheidung bei dem Schulträger/Stiftungsrat (2. Instanz). Danach besteht die Möglichkeit des Rechtsweges vor den allgemeinen Gerichten (3. Instanz).

Neu:

Entscheidungen der Schulleitung und der zuständigen Konferenzen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule; dies gilt insbesondere in Versetzungsfällen und bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, die die Schule innerhalb ihres Handlungsfelds ergreift. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit im Rahmen gesetzlicher Vorgaben. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel von dem Schulleiter und/oder von der zuständigen Konferenz getroffen. Nach ungarischem Recht sind schulische Entscheidungen über Noten letztgültig. Bei Einsprüchen gegen andere Entscheidungen der Schule ermöglicht das ungarische Landesrecht folgenden Beschwerdeweg: Einlegen eines Widerspruchs gegen eine schulische Entscheidung bei dem Schulträger/Stiftungsrat (2. Instanz). Danach besteht die Möglichkeit des Rechtsweges vor den allgemeinen Gerichten (3. Instanz).

Bei Einsprüchen gegen ~~andere~~ nicht pädagogische Entscheidungen der Schule ermöglicht das ungarische Landesrecht folgenden Beschwerdeweg:

Das Einlegen eines Widerspruchs gegen eine ~~schulische Entscheidung~~ Entscheidung der Schule erfolgt beim ~~bei dem~~ Schulträger/Stiftungsrat (2. Instanz). Danach besteht die Möglichkeit des Rechtsweges vor den allgemeinen Gerichten (3. Instanz).